



## **Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs**

Das am 25. April 2007 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes hat für die Vorstände von börsennotierten Aktiengesellschaften eine neue Berichtspflicht geschaffen. Diese knüpft an die im Sommer 2006 neu in das Handelsgesetzbuch aufgenommenen Vorschriften der § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB an. Nach der Neufassung des § 120 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz hat der Vorstand der Hauptversammlung nun neben dem Jahresabschluss, dem Lagebericht und dem Bericht des Aufsichtsrats auch "einen erläuternden Bericht zu den Angaben gemäß § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs" vorzulegen. Zu diesen Angaben der Gesellschaft im Lagebericht hat der Vorstand deshalb folgenden ergänzenden Bericht verfasst:

Das Grundkapital der Advanced Medien AG beträgt zum 31. Dezember 2006 EUR 16.239.562,00 eingeteilt in eben so viele Stückaktien. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 von Hundert der Stimmrechte überschreiten, bestehen nicht.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, existieren nicht.

Für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 84, 85 AktG.

Für die Änderung der Satzung gilt § 179 AktG. Die Befugnis zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, liegt gemäß § 12 der Satzung in Anlehnung an § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG beim Aufsichtsrat.

Gemäß § 5 der Satzung besteht ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 4.639.750,00, mit dem der Vorstand ermächtigt ist, durch Ausgabe von bis zu Stück 4.639.750 neuen auf den

Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist satzungsgemäß ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen sowie den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist nur zulässig für Spitzenbeträge, für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen und für Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 11. November 2005 wurde der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien im Umfang von 10 % des zum Zeitpunkt des Beschlusses bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung umfasste die Möglichkeiten des Erwerbes über die Börse und im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebotes. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, die Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben wurden, jeweils mit Zustimmung durch den Aufsichtsrat wieder an der Börse zu veräußern, diese an ausländischen Börsen zum Handel neu einzuführen, sie Dritten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen anzubieten oder zu gewähren, sie ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung ganz oder teilweise einzuziehen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten, sie zur Erfüllung von etwaigen Wandlungspflichten aus Wandelschuldverschreibungen zu verwenden.

Am 11. Januar 2007 begann die Advanced Medien AG im Rahmen des Hauptversammlungsbeschlusses vom 25. November 2005 mit der Durchführung eines Aktienrückkaufprogrammes. Das Aktienrückkaufprogramm wurde am 13. März 2007 abgeschlossen. Es wurden Stück 927.975 eigene Aktien zu einem Nettokaufpreis (ohne Gebühren) von TEUR 1.846 erworben. Mit Beschluss des Vorstands vom 02. Mai 2007 und Beschluss des Aufsichtsrats vom 02. Mai 2007 ist der Einzug der Aktien vollzogen. Das Grundkapital der Advanced Medien AG beträgt nunmehr 15.311.587,00 Euro, eingeteilt in 15.311.587 Stück Aktien.

Es bestehen vereinzelte Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen. Eine konkrete Angabe unterbleibt, da sie geeignet ist, der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, bestehen nicht.

München, im Mai 2007

Advanced Medien AG

Der Vorstand